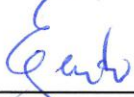


Genehmigungsplanung für die Aufhebung Bahnübergang Linie 18 und Ausbau Knoten L 34 / B 265

Regierungsbezirk : Köln
Kreisfreie Stadt : Köln
Gemarkung : Köln-Effern

Artenschutzrechtliche Prüfung – Plausibilisierung D1 bestehend aus 2 Seiten

	Der Leiter der Regionalniederlassung Vile-Eifel Euskirchen, den 15.01.2024  i.A. Egenter	 Straßen.NRW Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Vile-Eifel
	Kölner Verkehrs-Betriebe AG Scheidtweilerstraße 38 50933 Köln-Braunsfeld	Datum, Unterschrift Datum, Unterschrift
	Häfen und Güterverkehr Köln Aktiengesellschaft	Datum Vorstand I Vorstand II
<u>Auslegungsvermerk der Gemeinde</u> (Anhörungsverfahren § 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG) Der Plan hat satzungsgemäß ausgelegen in der Zeit vom bis in der Gemeinde Zeit und Ort der Auslegung sind vorher ortsüblich bekanntgegeben worden. Datum, Siegel, Unterschrift	<u>Auslegungsvermerk der Gemeinde</u> (Planfeststellungsbeschluss § 74 Abs. 4 VwVfG) Planfeststellungsbeschluss und Ausfertigung des festgestellten Planes haben satzungsgemäß ausgelegen in der Zeit vom bis in der Gemeinde Zeit und Ort der Auslegung sind vorher ortsüblich bekanntgegeben worden. Datum, Siegel, Unterschrift	

Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG - Plausibilisierung

Die Unterlage der Artenschutzrechtlichen Prüfung 14.1.1 D1 basiert auf den Faunistischen Untersuchungen aus den Jahren 2009 sowie 2016 und wurde nun ein weiteres Mal durch eine Faunistische Sonderuntersuchung im Jahr 2022 in seinen Aussagen und Ergebnissen gestützt.

In Absprache mit der Bezirksregierung Köln wurde der Rahmen für entsprechende faunistische Untersuchungen zur Plausibilisierung der faunistischen Ergebnisse aus den Jahren 2009 und 2016 beschlossen. Eine vollumfängliche den Methodenstandards entsprechende Neukartierung wurde auch im Hinblick auf die zunehmende Bautätigkeit entlang der B 256 seitens der Bezirksregierung nicht empfohlen. Auf eine erneute Kartierung von Fledermäusen wurde in Absprache mit der Bezirksregierung komplett verzichtet, da sich die Struktur des weiteren Umfeldes nicht verändert hat und sich die Situation für Fledermäuse in Trassennähe eher verschlechtert hat. Eine Betroffenheit durch Umbau des Knotenpunktes dürfte somit noch geringer ausfallen. Zur Abschätzung des Quartierbedarfs wurde eine Kartierung von Höhlenbäumen durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der aktuell durchgeführten Bauarbeiten an der B 256 wurden von März bis Juni 2022 faunistische Untersuchungen zu den Artengruppen der Reptilien sowie der Vögel (Brutvögel) einschließlich der Erfassung von Horst- und Höhlenbäumen durchgeführt. Darüber hinaus erfolgte eine Plausibilisierung der Untersuchungsergebnisse der Fledermausuntersuchungen von 2016 in o.g. Rahmen sowie eine Einschätzung der möglichen Betroffenheit von Amphibien.

Im Vergleich zu 2016 unterliegt das für den Artenschutz relevante Untersuchungsgebiet im straßennahen Bereich einer deutlichen Mehrbelastung durch Baumaßnahmen (Unterlage: Faunistische Untersuchungen Juni 2022 COCHET CONSULT)

Ergänzend zur Unterlage 14.1.1 D1 ist zu erwähnen, dass im straßennahen Umfeld die Vogelarten

- Trauerschnäpper
- Dorngrasmücke
- und
- Gelbspötter fehlen.

Vermutliche Ursache sind Störungen durch Bauarbeiten an der B 265 einschließlich der Anlage eines Radweges und Gleisarbeiten der KVB. Es ist davon auszugehen, dass die Vogelarten nach Abschluss der Bauarbeiten zurückkehren, da sich das weitere Umfeld in der Habitatsstruktur nur wenig oder gar nicht verändert hat.

Als neue aufgenommene Vogelart ist gegenüber 2016 der **Kleinspecht** zu erwähnen. Da das Ausmaß der Störung durch den Umbau des Knotenpunktes die momentane Vorbelastung des Gebietes nicht übersteigen wird, ist mit einer Störung des Kleinspechtes nicht zu rechnen.

Insgesamt bietet die hohe Dichte der trassenfernen Höhlenbäume ein hohes Potenzial für mögliche Revierverlagerungen.

Bezüglich der Gruppe der **Reptilien** wurde das Ergebnis aus 2016 bestätigt.

Obwohl der Untersuchungsraum im Vergleich zu 2016 zur Sicherheit noch vergrößert wurde, konnte kein Vorkommen von Reptilien festgestellt werden. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bewertung ergibt sich kein Korrekturbedarf.

Weiterhin gibt es auch nach der Untersuchung in 2022 **keine** Hinweise zum Vorkommen von **Amphibien**

Hinsichtlich der Auswirkungen des Knotenumbaus auf die im Planungsraum vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie die nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten lässt sich zusammenfassend festhalten, dass die 2016 formulierten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen weiterhin wirksam sind, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Bei Durchführung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme V 2 (Baumkontrolle vor Durchführung der Fällarbeiten) sind die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für die geprüften Fledermausarten (Großer Abendsegler, Mausohrfledermaus, Rauhaut- und Zwergfledermaus) nicht erfüllt.